

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Es werden hiermit folgende Arbeiten zur Konkurrenz ausgeschrieben:

- a. die Erd-, Maurer-, Zimmer-, Spengler-, Dachdecker- und Schlosserarbeiten für Erstellung eines Ladenschuppens und eines Brennmaterialmagazines für die eidgenössische Munitionsfabrik in Thun und
- b. die Zimmer-, Spengler- und Schleferdeckerarbeiten für cirka 3300 m² Dachungen auf den Kasernenstellungen und dem Zeughaus Nr. 1 in Thun.

Zeichnungen, Bedingungen und Angebotformulare sind im eidg. Baubureau in Thun zur Einsicht aufgelegt. Übernahmeofferten sind der unterzeichneten Stelle verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Bauarbeiten Thun“ bis und mit dem 15. April nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 4. April 1894.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Schreiner-, Schlosser- und Parkettarbeiten für das neue Zollgebäude in Basel werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Baubureau des Zollgebäudes, Elisabethenstraße Nr. 41, in Basel zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmeofferten sind der unterzeichneten Verwaltung verschlossen und unter der Aufschrift „Angebot für Zollgebäude Basel“ bis und mit dem 18. April nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 9. April 1894.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Dachdecker-, Spengler-, Schreiner-, Glaser-, Parkett-, Schlosser-, Maler- und Tapeziererarbeiten für ein Zollgebäude in Hofen, Kanton Schaffhausen, werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Zollbureau Hofen zur Einsicht aufgelegt.

Den 12. April wird ein Beamter der unterzeichneten Direktion daselbst anwesend sein, um den Konkurrenten allfällig gewünschte weitere Auskunft zu erteilen.

Übernahmsofferten sind der Direktion der eidgenössischen Bauten verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Zollbaute Hofen“ bis und mit dem 17. April nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 9. April 1894.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Erd-, Maurer-, Zimmer-, Holzcement- und Ziegelbedachungs-, Spengler-, Bauschmiede-, Schlosser- und Glaserarbeiten, sowie die Erstellung von eisernen Rollladenthoren und von Blitzableitungen für ein Getreide- und zwei Futtermagazine auf dem Galgenfeld bei Bern werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der unterzeichneten Verwaltung (altes Bunderatshaus, Zimmer Nr. 105) aufgelegt.

Übernahmsofferten sind der Direktion der eidgenössischen Bauten verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für Magazinbauten bei Bern“ bis und mit dem 19. April nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 9. April 1894.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung.

Die Lieferung von Tannenholz für den diesjährigen Wiederholungskurs der Armeecorpsverpflegungsabteilung IV in Seewen wird hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. (Voraussichtlicher Bedarf cirka 240 Ster oder 80 Klafter.)

Die Vertragsbestimmungen sind auf dem Bureau des Kantons-Kriegskommisariates in Schwyz und bei Unterzeichnetem zur Einsichtnahme aufgelegt.

Vereinigungen von mehr als zwei Bewerbern zur Eingabe für die Lieferung sind unzulässig.

Jeder Konkurrent hat zwei Bürgen zu bezeichnen und für sich und diese letzteren gemeinderätliche Habhaftigkeitsbescheinigungen dem Angebote beizulegen.

Die Offerten sind, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Tannenholz“ versehen, bis zum **20. April a. c.** dem Unterzeichneten franko einzusenden. Die Bewerber bleiben nach Ablauf dieses Termins auf weitere 14 Tage für ihre Eingaben behaftet.

Zürich, den 7. April 1894.

Der Chef der Armeecorpsverpflegungsabteilung IV:
Siegfried, Oberstlieutenant.

Stelle-Ausschreibung.

Die infolge Hinscheidens des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des Chefs der kommissarischen Sektion der Abteilung Auswanderungswesen des schweizerischen Departements des Auswärtigen ist neu zu besetzen und wird hiermit, unter Vorbehalt der definitiven Organisation der genannten Abteilung, zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben sich vor dem **5. Mai 1894** beim schweizerischen Departement des Auswärtigen schriftlich anzumelden.

Bern, den 31. März 1894.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.

Stelle-Ausschreibung.

Die erledigte Stelle eines **Hülfsweibels** wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis und mit dem **28. April nächsthin** der Bundeskanzlei einzureichen.

Der Anmeldung ist ein Alters- und Leumundszeugnis, sowie ein kurzer Lebensabriß beizulegen. Kenntnis des Deutschen und des Französischen ist unumgänglich notwendig.

Bern, den 10. April 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle des Direktors der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen dem unterzeichneten Departement bis zum 30. April nächsthin schriftlich einzureichen.

Bern, den 27. März 1894.

Schweiz. Militärdepartement.

Stellen-Ausschreibung.

Die im Laufe dieses Jahres in Erledigung kommenden oder allfällig neu zu kreierenden Gehilfenstellen bei der eidgenössischen Zollverwaltung werden hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Verlangt wird tüchtige allgemeine Bildung, geläufige schöne Handschrift, Gewandtheit im Rechnen, Kenntnis mindestens zweier schweizerischer Landessprachen, handlungsfähiges Alter, körperliche Tauglichkeit und guter Leumund. Den Vorzug erhalten solche Bewerber, welche höhere Mittelschulen (Gymnasien, Industrieschulen, etc.) absolviert haben, oder deren bisherige Bethätigung sie für den Zolldienst als besonders geeignet erscheinen läßt.

Jeder Bewerber hat sich auf Verlangen der Verwaltung einer Prüfung zu unterziehen, um sich über den geforderten Bildungsgrad anzuweisen.

Die Besetzung vakant gewordener Gehilfenstellen erfolgt vorerst probeweise auf 6 Monate mit Fr. 125 monatlicher Besoldung. Nach Absolvierung der Probezeit kann definitive Wahl durch den Bundesrat erfolgen, vorausgesetzt, daß Leistungen und Verhalten in jeder Hinsicht befriedigt haben, und daß nicht sonstige Gründe der Wahl entgegenstehen. Die Verwaltung behält sich jedoch ausdrücklich vor, probeweise angestellte Bewerber während oder nach Ablauf der Probezeit zu entlassen, wenn aus irgend einem Grunde die Eignung für den Zolldienst als nicht vorhanden erachtet wird.

Der für definitive Gehilfenstellen ausgesetzte Jahresgehalt beträgt Fr. 1800 bis Fr. 3000 (gesetzliches Maximum).

Anmeldungen von Schweizerbürgern in Begleit der nötigen Fähigkeitsausweise, eines Leumunds- und eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses werden bis Ende April nächsthin von der unterzeichneten Stelle entgegengenommen.

Bern, den 3. März 1894.

Eidg. Oberzolldirektion.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger und Bote in Vich (Waadt). Anmeldung bis zum 24. April 1894 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Posthalter und Briefträger in Sutz (Bern). Anmeldung bis zum 24. April 1894 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Postpacker in Neuenburg. Anmeldung bis zum 24. April 1894 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 4) Postcommis in Luzern. } Anmeldung bis zum 24. April
- 5) Briefträger in Littau (Luzern). } 1894 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 6) Briefträger in Mörschwil (St. Gallen). Anmeldung bis zum 24. April 1894 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 7) Posthalter und Briefträger in Agno (Tessin). Anmeldung bis zum 24. April 1894 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.
- 8) Telegraphist in Puplinge (Genf). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 21. April 1894 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

- 1) Briefträger in Genf. Anmeldung bis zum 17. April 1894 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Postverwalter in Yverdon. } Anmeldung bis zum 17. April
- 3) Posthalter und Briefträger in Yvonand (Waadt). } 1894 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 4) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Isenfluh (Bern). } Anmeldung bis zum 17. April
- 5) Briefträger in Meiringen. } 1894 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 6) Briefträger in Büren a/A. }
- 7) Postcommis in Neuenburg. }
- 8) Postablagehalter und Briefträger in Quartier (Neuenburg). } Anmeldung bis zum 17. April
- 9) Postablagehalter in Delsberg Bahnhof. } 1894 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 10) Packer beim Hauptpostbureau Basel. Anmeldung bis zum 17. April 1894 bei der Kreispostdirektion in Basel.

- 11) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Hettenschwil (Aargau). }
 12) Posthalter und Briefträger in Würenlingen (Aargau). } Anmeldung bis zum 17. April 1894 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 13) Posthalter in Seewen (Schwyz). Anmeldung bis zum 17. April 1894 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 14) Postpacker in Rothkreuz. }
 15) Briefträger in Seen (Zürich). } Anmeldung bis zum 17. April 1894 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 16) Briefträger in St. Fiden (St. Gallen). }
 17) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Alberswil (Flawil). }
 18) Posthalter in Hoffeld (St. Gallen). } Anmeldung bis zum 17. April 1894 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 19) Briefträger in Niederurnen. }
- 20) Posthalter und Briefträger in Ems (Graubünden). Anmeldung bis zum 17. April 1894 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 21) Telegraphist in Lausanne. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 14. April 1894 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 22) Telegraphist in Zürich. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 14. April 1894 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 23) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau St. Gallen. Jahresgehalt Fr. 1200. Anmeldung bis zum 14. April 1894 beim Chef des Telegraphenbureaus in St. Gallen.



Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 15.

Bern, den 11. April 1894.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

B. Verkehr mit dem Auslande.

- 211.** (^{15/94}) *Verzeichnis der Fahrscheine für zusammenstellbare Fahrscheinhefte des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, vom 1. Mai 1894.*

Mit 1. Mai 1894 tritt ein neues Fahrscheinverzeichnis für zusammenstellbare Fahrscheinhefte des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen mit einer zugehörigen Übersichtskarte in Kraft, wodurch das entsprechende Verzeichnis vom 1. Mai 1893 samt den zu demselben erschienenen Nachträgen und der Übersichtskarte ersetzt wird.

Exemplare des neuen Verzeichnisses und der Karte können vom 1. Mai 1894 an bei den Ausgabestellen für schweizerische kombinierbare Rundreisebilletts bezogen werden.

Zürich, den 7. April 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

C. Transitverkehr.

- 212.** (^{15/94}) *Tarif für den deutsch-österreichischen Personen- und Gepäckverkehr via Arlberg, vom 1. Juli 1886. Aufhebung und teilweise Neuausgabe.*

Der obige Tarif wird auf den 15. Mai 1894 aufgehoben. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt ein neuer Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Reichseisenbahnen in Elsaß-Loth-

ringen einerseits und der k. k. österreichischen Staatsbahnen andererseits über die Schweiz und den Arlberg in Kraft.

Zürich, den 6. April 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

- 213.** (15/94) *Teil II zum deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif für den Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Wilhelm-Luxemburg-Bahn.*

Für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburg-Bahn ist mit Geltung vom 1. April 1894 ab ein neuer Tarif, Teil II zum deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, herausgegeben worden, durch welchen der seitherige Tarif vom 1. Januar 1893, sowie die dazu erschienenen Nachträge aufgehoben werden.

Exemplare des neuen Tarifs können gegen Erstattung des Verkaufspreises durch Vermittlung der Stationen von unserer Drucksachenkontrolle hier bezogen werden.

Die in dem Tarife enthaltenen ergänzenden Bestimmungen zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands sind von dem Herrn Chef des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen genehmigt worden.

Strasbourg, den 5. April 1894.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.**

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

- 214.** (15/94) *Gütertarif S O B — V S B, vom 1. Januar 1892. Nachtrag III.*

Am 1. Mai 1894 tritt zum vorbezeichneten Gütertarif ein Nachtrag III in Kraft, enthaltend *Änderungen* bzw. *Ergänzungen* des Haupttarifs.

St. Gallen, den 2. April 1894.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

B. Verkehr mit dem Auslande.

- 215.** (15/94) *Teil II, Heft 1, der bayerisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. September 1891. Ergänzung.*

Mit 1. Mai 1894 treten im bayerisch-schweizerischen Verkehr via Lindau für den Transport von Gütern aller Art in Wagenladungen von 5000 und 10000 kg. folgende Taxen in Kraft:

Arlen-Rielasingen
nach

Für Sendungen von
5000 kg. 10 000 kg.
Cts. per 100 kg.

Augsburg	228	198
Kaufbeuren	223	193
Kempten	196	167
Lauringen	195	168
Sonthofen	200	165

Zürich, den 6. April 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

216. (^{15/94}) *Tarif für rohe Steine französische Ostbahn — Ostschweiz, vom 1. September 1892. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1894 wird die Station Eurville der französischen Ostbahn in das Tableau A des Tarifs für die Beförderung roher Bausteine zwischen Stationen der französischen Ostbahn und solchen der Ostschweiz, vom 1. September 1892, mit folgenden Entfernungen und Taxen einbezogen:

	Delle (frontière).		Petit-Croix (frontière).	
	Km.	Fr. pro 1000 kg.	Km.	Fr. pro 1000 kg.
Eurville . .	265	7. 70	256	7. 50

Die Nota für Aucerville-Guë gilt gleichmäßig für Eurville.

Zürich, den 6. April 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

217. (^{15/94}) *Reexpeditionstarife für den Transport in gewöhnlicher Fracht von raffiniertem Petroleum in Fässern oder in Reservoirwagen Delle transit und Basel S C B transit nach der Westschweiz,*

- a. mit Provenienz Antwerpen, d. d. 1. September 1886;
- b. mit Provenienz Rotterdam, d. d. 1. März 1891.

Kündigung.

Die beiden oben erwähnten *Reexpeditionstarife* werden hiermit auf den 31. Juli 1894 außer Kraft gesetzt.

Basel, den 3. April 1894.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

218. (15/94) *Gütertarif Genf transit — Basel S C B loco und transit, vom 1. Januar 1890. Teilweise Kündigung.*

Die im genannten Tarif resp. in dessen Nachtrag V verzeichneten Taxen des Ausnahmetarifs Nr. 33 für vegetabilische Öle etc. ab Genf transit (Provenienz Marseille, Aix, Cette, Salon, Grasse, Menton und Nizza) nach Basel loco und transit treten mit 30. Juni 1894 außer Kraft. Über die an deren Stelle tretenden neuen Frachtsätze wird später besondere Publikation erlassen.

Basel, den 7. April 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

219. (15/94) *Gütertarif Delle transit — Ostschweiz, vom 1. Mai 1888. Neuausgabe.*

Mit 1. Mai 1894 tritt für den direkten Güterverkehr zwischen Delle transit einerseits und den Stationen der schweiz. Nordostbahn (einschließlich der Bötzbahn), der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Wald-Rüti-Bahn), der Töbthalbahn, der Sihlthalbahn und der schweiz. Südostbahn anderseits ein neuer Tarif in Kraft, wodurch derjenige vom 1. Mai 1888 aufgehoben und ersetzt wird.

Exemplare des neuen Tarifes können vom 25. April 1894 an zum Preise von Fr. 1 entweder direkt oder durch Vermittlung der Stationen bei den beteiligten Verwaltungen bezogen werden.

Bern, den 6. April 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

C. Transitverkehr.

220. (15/94) *Teil II der deutsch-italienischen Gütertarife, vom 1. August 1888. Ergänzung.*

Mit dem 1. Mai 1894 wird die Station *Ludwigshafen-Giuliniwerk* der pfälzischen Bahn in den direkten Tarif einbezogen. Für diese Station gelten die Entfernungen und Schnittsätze der Station Ludwigshafen a. Rh.

Luzern, den 6. April 1894.

Direktion der Gotthardbahn.

221. (15/94) *Österreichisch-ungarisch-französischer Güterverkehr. Einführung neuer Frachtsätze für Holzzeugmasse etc. ab Hopfgarten.*

Vom 1. Mai 1894 an bis zur Durchführung im Tarifwege werden an Stelle der Frachtsätze des Ausnahmetarifs Nr. 21, Serie 2 und 3 (Holzzeugmasse etc.), auf Seite 288 und 289 des Heftes 1 des Teiles II a der österreichisch-ungarisch-französischen Gütertarife, vom 1. Juni 1890, im Verkehr mit Hopfgarten, Abteilung D, folgende Schnittfrachtsätze für die außerfranzösischen Strecken eingeführt:

Von Hopfgarten nach		Serie 2.	Serie 3.
		Fr. pro 1000 kg.	
Schnittpunkt	I . . .	37. 60	23. 30
"	II . . .	35. 65	23. 20
"	III . . .	35. 55	23. 20
"	IV . . .	33. 55	22. 20
"	V . . .	31. 25	20. 95
"	VI . . .	26. 55	18. 95
"	VII a . . .	22. 60	18. 05
"	VII b . . .	23. 70	18. 05

a. für den Verkehr mit Paris (Douane und Reuilly),

b. für den Verkehr mit den übrigen Tarifstationen der französischen Ostbahn.

Für sämtliche Schnittpunkte der Serie 2, sowie die Schnittpunkte VI, VII a und VII b der Serie 3 wird eine Kursdifferenz von 20 Cts. im doppelten Betrage von den Taxen abgezogen.

Zürich, den 6. April 1894.

Namens der *Verbandsverwaltungen*:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Rückvergütungen.

222. (¹⁵/₉₄) *Häutetransporte Galizien — Paris.*

Für Sendungen von rohen und getrockneten Häuten als Frachtgut in Ladungen von mindestens 5000 kg. pro Wagen und Frachtbrief aus Galizien nach Paris und weiter werden mit Gültigkeit vom 20. April 1894 an nachstehende Frachtsätze im Rückvergütungswege berechnet:

Krakau K F N B	} — Paris (Douane und Reuilly)
Podgorze-Bonarka	
Podgorze-Plaszów	
	Fr. 114. 50 pro 1000 kg.

Die Abfertigung der Sendungen hat mit Umkartierung in Wien K E B zu erfolgen.

Zürich, den 5. April 1894.

Namens der *Verbandsverwaltungen*:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

223. (¹⁵/₉₄) *Weltausstellung in Madrid. Taxermäßigungen für den Rücktransport unverkauft gebliebener Gegenstände.*

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung unter Ziffer 188, im Publikationsorgan Nr. 13, vom 28. März 1894, bringen wir zur Kenntnis, daß für Güter österreichischer Provenienz, welche an die im Mai 1894 zur Eröffnung gelangende Weltausstellung in Madrid gesandt werden und daselbst unverkauft geblieben sind, auf dem Rückwege über die Route des Hintransports im fernern folgende ermäßigte Taxen im Rückvergütungswege eingehalten werden:

	Eilgut.	Stückgut.	Wagenladungen von	
			5000 kg.	10 000 kg.
			Centimes pro 100 Kilogramm.	
Genf-Buchs . . .	254	136	127	117

Zürich, den 6. April 1894.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

224. (15/94) Sächsisch-südwestdeutscher Verbandsgütertarif, Heft 4, Nachtrag IV.

Am 1. April 1894 gelangt der Nachtrag IV zum Heft 4 des sächsisch-südwestdeutschen Verbandsgütertarifs zur Einführung. Derselbe enthält unter anderm direkte Frachtsätze für die diesseitigen Stationen Bitsch, Diesdorf und Surburg und ermäßigte Entfernungen für eine größere Anzahl von Stationsverbindungen.

Straßburg, den 31. März 1894.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

225. (15/94) Mitteldeutscher Verbandsgütertarif (Verkehr mit der Werrabahn). Nachtrag V.

Mit dem 1. April 1894 tritt zu dem Heft 4 des mitteldeutschen Verbandsgütertarifs (Verkehr mit der Werraeisenbahn) der Nachtrag V in Kraft. Kostenfrei.

Straßburg, den 28. März 1894.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Mitteilungen aus ausländischen Anzeigblättern.

Ausnahmetaxen für Transporte von Hornvieh als Frachtgut in Wagenladungen. Bis auf weiteres, längstens bis 31. Dez. 94, finden für Transporte von Hornvieh als Frachtgut in Wagenladungen ab den in den Specialtarifen, Heft 1 und 2, vom 1. März 94, für die Beförderung von Hornvieh angeführten österreichischen und ungarischen Stationen nach St. Margrethen die in den genannten Tarifen enthaltenen Frachtsätze auf Hornviehtransporte, welche in Bregenz per Bahn eintreffen und sodann nachweislich per Bahn nach St. Margrethen weiter befördert werden, im Rückvergütungswege ebenfalls Anwendung.

Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 39, v. 7. April 94.

Hierdurch wird die in der Nr. 17 des österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt, v. 13. Febr. 94, sowie die in unserer Nr. 8 des Publikationsorgans v. 21. Febr. 94 enthaltene Publikation aufgehoben und ersetzt.

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 7. April 1894:

1. Nachtrag V zum Gütertarif für den internen Verkehr, vom 1. August 1889, der Emmenthalbahn, enthaltend einen neuen Ausnahmetarif Nr. 24 für den Transport von flüssiger Milch im Abonnement.

2. Plakattarif für Sonntags-, Lust- und Rundreisebillets zu ermäßigten Preisen der schweiz. Südostbahn.

Genehmigt am 9. April 1894:

1. Tarif für die Beförderung von lebenden Tieren und Eisenbahnfahrzeugen, Teil II des belgisch-südwestdeutschen Verkehrs, rücksichtlich der die Schweiz betreffenden Taxen für die Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen im Verkehr Belgien — Basel via Delle, unter Vorbehalt.

2. Tarif für die Beförderung von Gütern im internen Verkehr der Eisenbahn Visp-Zermatt, unter Vorbehalt.

Genehmigt am 10. April 1894:

1. Aufnahme der Station Caternberg des Eisenbahndirektionsbezirktes Köln (rechtsrheinisch) in den Ausnahmetarif für die Beförderung von Steinkohlen etc. von Deutschland nach Italien via Gotthard und via Brenner bezw. Pontebba, vom 1. April 1891, im Instruktionswege.

2. Aufnahme der Station Ludwigshafen-Giuliniwerk der pfälzischen Eisenbahnen in die deutsch-italienischen Gütertarife (Teil II), vom 1. August 1888.

3. Anhang zum Ausnahmetarif, gültig vom 1. Januar 1893, für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Eiern, Eiweiß (Albumin) und Eigelb (Eidotter) des österreichisch-ungarisch-schweizerischen Eisenbahnverbandes, enthaltend Kursdifferenzen.

4. Aufnahme von Retourtaxen für die Relation Baden-München via Romanshorn-Lindau in den Nachtrag IV des Tarifes für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der königl. bayerischen Staatseisenbahnen und solchen der schweiz. Bahnen, vom 1. September 1890.

5. Aufnahme eines Coupons für die Strecke Zürich-Stadelhofen — Rapperswil via Meilen in das Verzeichnis der kombinierbaren Rundreisebillets für die Strecken der schweizerischen Transportanstalten.

6. Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Delle transit einerseits und den Stationen der schweiz. Nordostbahn (einschließlich der Bözbergbahn), der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Wald-Rüti-Bahn), der Töbthalbahn, der Sihlthalbahn und der schweiz. Südostbahn anderseits, unter Vorbehalt.

7. Hefte 1 und 2 des Teiles IV der österreichisch-ungarisch-französischen Verbandsgütertarife, enthaltend Ausnahmetarife für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Stammholz, Eisenbahnschwellen, Grubenholz, Bau- und Nutzholz bei Aufgabe von mindestens 10000 kg. oder Frachtzahlung für dieses Gewicht pro Frachtbrief und Wagen.

8. Anhang zum Heft 1 des Teiles IV der österreichisch-ungarisch-französischen Verbandsgütertarife, Ausnahmetarif für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Stammholz, Brennholz, Eisenbahnschwellen, Grubenholz, Bau- und Nutzholz, enthaltend Kursdifferenzen.

9. Ermäßigte Frachtsätze für den Transport von rohen und getrockneten Häuten als Frachtgut in Ladungen von mindestens 5000 kg. per Wagen und Frachtbrief für die Relationen

Krakau K F N B
Podgorze-Bonarka } — Paris (Douane und Reuilly)
Podgorze-Plaszów }
im Rückvergütungswege.

10. Ermäßigte Taxen für die für die Weltausstellung in Madrid bestimmten, dortselbst unverkauft gebliebenen und über die Route des Hintransportes zurückbeförderten Güter österreichischer Herkunft, rücksichtlich der Route Genf transit — Buchs transit.

11. Aufnahme von Taxen für die Station Eurville der französischen Ostbahn in das Tableau A des Tarifs für die Beförderung roher Bausteine zwischen Stationen der französischen Ostbahn und solchen der Ostschweiz, vom 1. September 1892.

12. Neue Schnittfrachtsätze für die außerfranzösischen Strecken an Stelle der Frachtsätze des Ausnahmetarifes Nr. 21, Serie 2 und 3 (Holzzeugmasse etc.), auf Seite 288 und 289 des Heftes 1 des Teils II a der österreichisch-ungarisch-französischen Gütertarife, vom 1. Juni 1890, im Verkehr mit Hopfgarten, Abteilung D.

13. Nachtrag I zum Heft 1 des Teiles V der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife, Ausnahmetarife für die Beförderungen in gewöhnlicher Fracht von Wein, Spiritus und Sprit, sowie von leer zurückgehenden oder zur Füllung versendeten Wein- und Spiritusfässern, enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen.

14. Aufnahme von Taxen für den Transport von Gütern aller Art in Wagenladungen von 5000 und 10000 kg. in Teil II, Heft 1, der bayerisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. September 1891, für die Relationen Arlen-Rielasingen einerseits und Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Lauingen und Sonthofen anderseits.

2. Sonstige Mitteilungen.

1. Der schweizerische Bundesrat hat die Eröffnung der 4 km. langen elektrischen Straßenbahn Orbe-Chavornay mit den Stationen Orbe und Chavornay für den Transport von Personen, Gepäck, Tieren, sowie Gütern auf den 17. April gestattet. Dieselbe führt nur eine Wagenklasse.

2. Das schweizerische Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahnabteilung, hat unterm 9. April 1894 nachstehendes Kreisschreiben an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen erlassen:

Mit Eingabe vom 26. März hat Herr Ingenieur Bürgin und mit Eingabe vom 28. gl. M. die Firma Grote & Cie., beide in Basel, dem Departement das Gesuch unterbreitet, es möchte ihnen zur Durchführung der in Ziffer 44 der Anlage V des schweizerischen Transportreglements vorgesehenen periodischen Druckprobe ihrer Kohlensäureversandgefäße eine angemessene Frist bewilligt werden, und zwar verlangte ersterer 6 und letztere 3 Monate.

Die Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes wurde telegraphisch zur Ansichtäußerung über diese Begehren, welche dem Verbande bereits früher vorgelegen hatten, eingeladen. In ihrer Vernehmlassung stellt dieselbe fest, daß der Verband keine Bedenken trage, für Durchführung der vorgeschriebenen Prüfung der Kohlensäureversandgefäße eine angemessene Frist zu bewilligen, und beruft sich dabei auf ein Gutachten des st. gallischen Kantonschemikers, aus welchem hervorgeht, daß aus dem Verzug wenig Gefahr entstehen könne. Dagegen ist die Präsidialverwaltung der Ansicht, daß eine Frist von 3 Monaten für diese Prüfung genügen sollte, welche Frist s. Z. übereinstimmend von beiden Petenten verlangt worden wäre.

Da die hier in Frage kommende Vorschrift des Transportreglements (Nr. 44 des § 58, Anlage V) nicht nur eine intern schweizerische, sondern eine internationale ist, so könnte das Eisenbahndepartement dem Bundesrate eine Abänderung derselben nicht empfehlen. Dagegen kann es sich mit der Festsetzung einer gewissen Frist für Vornahme der amtlichen Prüfung der Kohlensäureversandgefäße einverstanden erklären und setzt dieselbe entsprechend den ursprünglichen Gesuchen der Petenten und in Übereinstimmung mit der Ansicht der Präsidialverwaltung auf 3 Monate, gerechnet vom Datum dieses Erlasses an, fest. Innerhalb dieses Zeitraumes sind somit die sämtlichen schweizerischen Bahnen verpflichtet, Kohlensäure in Gefäßen zum Transport anzunehmen, deren Revisionsvermerk rücksichtlich der Zeit der Vornahme der letzten Revision oder der Stelle, an welcher er angebracht ist, den oben erwähnten Vorschriften des Transportreglements nicht entspricht.

Da es sich hier nicht um eine Änderung des Transportreglements handelt, sondern nur um eine durch die Verhältnisse bedingte Übergangsbestimmung, so ist eine Vorlage derselben an den Bundesrat nicht erforderlich.

Durch den vorliegenden Entscheid werden die dem internationalen Frachtrecht unterworfenen Transporte in keiner Weise berührt. Für dieselben muß nach wie vor die genaue Beachtung der Vorschriften des Separatübereinkommens zwischen Deutschland, den Niederlanden, Österreich und Ungarn, sowie der Schweiz, vom 13. Juni 1893, verlangt werden.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1894
Date	
Data	
Seite	107-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 560

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.